

(GPG-Schlüssel :

@

GPG-Fingerabdruck

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Hannover, den 17. März 2014

*Verfassungsbeschwerde gegen Teile des Bundesmeldegesetzes*

Sehr geehrte Damen und Herren vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe,

hiermit reiche ich Verfassungsbeschwerde gegen Teile des zum 1.5.2015 in Kraft tretenden Bundesmeldegesetzes (BMG) ein.

Entsprechend Ihren Hinweisen zum Verfahrensablauf einer Verfassungsbeschwerde<sup>1</sup> möchte ich meine Beschwerde erläutern und gliedern.

Die Punkte 4 und 5 Ihrer Übersicht entfallen bei dieser Verfassungsbeschwerde.

Ich führe deswegen in meiner Gliederung dieser Beschwerde ab Punkt 4 weiter an, was Sie als zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen nennen und habe mit den Gliederungspunkten 6 bis 8 den aktuellen Wikipedia-Beitrag zum Thema "Verfassungsbeschwerde"<sup>2</sup> berücksichtigt und eine Erläuterung der Zulässigkeitsvoraussetzungen hinzugefügt.

---

1 [https://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/vb\\_merkblatt.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/vb_merkblatt.html)

2 <https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsbeschwerde>

Damit ergibt sich insgesamt die folgende Gliederung meines Beschwerdetextes:

0. Angaben zum Beschwerdeführer .....	(Seite 3)
1. Genaue Bezeichnung des Hoheitsakts, gegen den sich diese Verfassungsbeschwerde richtet .....	(Seite 3)
2. Bezeichnung des Grundrechts oder des grundrechtsgleichen Rechts, das durch den angegriffenen Hoheitsakt verletzt sein soll .....	(Seite 3)
3. Darlegung, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird	(Seite 4)
4. Einhaltung der Beschwerdefrist .....	(Seite 36)
5. Erschöpfung des Rechtswegs .....	(Seite 36)
6. Antragsberechtigung .....	(Seite 37)
7. Verfahrensfähigkeit .....	(Seite 38)
8. Rechtsschutzbedürfnis .....	(Seite 38)
9. Anhang 1 .....	(Seite 39)
10. Anhang 2 .....	(Seite 48)
11. Anhang 3 .....	(Seite 50)

Ich habe mich nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, allen Punkten gerecht zu werden und zu entsprechen.

Ich vertrete mein Anliegen selber und habe mir keine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt noch andere juristische Unterstützung gesucht. Zum Teil aus finanziellen Gründen, zum Teil, weil ich der Meinung sind, dass ich meine Auffassung als an der Sache interessierter und vor allem vom BMG betroffener Mensch selber vorbringen kann und darf.

Falls aus Ihrer Sicht ein oder mehrere schwerwiegende formelle Probleme bestehen sollten, würde ich mich über einen sachlichen Hinweis sehr freuen, um dieses oder diese klären zu können, damit meine Beschwerde nicht an ebensolchen Formalien scheitert.

Vielen Dank und viele gute Grüße,

## **0. Angaben zum Beschwerdeführer**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## **1. Genaue Bezeichnung des Hoheitsakts, gegen den sich diese Verfassungsbeschwerde richtet**

Meine Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen Teile des Bundesmeldegesetzes (BMG), am 28.2.2013 vom Bundestag und am 1.3.2013 vom Bundesrat beschlossen und am 3.5.2013 im Bundesgesetzblatt (Teil I 2013 Nr. 22 08.05.2013 S. 1084) verkündet.

Im Detail wendet sich diese Beschwerde gegen die Regelungen von Absätzen aus 13 verschiedenen Paragraphen des BMG, wie nachfolgend unter Punkt 2 aufgelistet.

## **2. Bezeichnung des Grundrechts oder des grundrechtsgleichen Rechts, das durch den angegriffenen Hoheitsakt verletzt sein soll**

Mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (hervorgehend bzw. abgeleitet aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, siehe Volkszählungsurteil BVerfGE 65,1 vom 15.12.1983) wird durch das BMG in folgenden Paragraphen in unzulässigerweise verletzt/beschnitten:

- a) § 5 Absatz 2 BMG in Verbindung mit § 34 Absätze 3 und 4 BMG
- b) § 6 Absatz 2 BMG
- c) § 10 Absatz 1 BMG
- d) § 10 Absatz 3 BMG
- e) § 11 Absatz 1 BMG
- f) § 11 Absatz 3 BMG
- g) § 11 Absatz 4 BMG
- h) § 19 Absatz 1 BMG
- i) § 19 Absatz 5 BMG
- j) § 29 Absatz 2 BMG in Verbindung mit § 30 Absatz 2 und Absatz 4 BMG
- k) § 34 Absatz 4 BMG in Verbindung mit § 38 BMG
- l) § 35 BMG
- m) § 44 Absatz 3 BMG
- n) § 45 BMG
- o) § 49 BMG
- p) § 50 Absatz 5 BMG

Mein Grundrecht auf Freizügigkeit entsprechend Artikel 11 GG sehe ich durch § 29 Absatz 2 BMG in Verbindung mit § 30 Absätze 2 und 4 BMG in unverhältnismäßiger Weise verletzt, ebenso mein Recht auf freie Entfaltung entsprechend Artikel 2 Absatz 1 GG.

### **3. Darlegung, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird**

#### **a) Aufhebung der Zweckbindung von Daten**

§ 5 Absatz 2 BMG lautet:

*(2) Die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Absatz 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 34 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass*

- 1. die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Daten nur an die Stellen übermittelt werden dürfen, die für die Vorbereitung und Durchführung der dort genannten Wahlen und Abstimmungen zuständig sind, und*
- 2. die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Daten nur an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden dürfen.*

*Die in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Daten dürfen nach § 33 auch an die Meldebehörden übermittelt werden.*

§ 3 Absätze 1 und 2 BMG lauten:

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. keine Eintragung,
9. zum gesetzlichen Vertreter
  - a) Familienname,
  - b) Vornamen,
  - c) Doktorgrad,
  - d) Anschrift,
  - e) Geburtsdatum,
  - f) Geschlecht,
  - g) Sterbedatum sowie
  - h) Auskunftssperren nach § 51,
10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
12. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,

14. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,

15. zum Ehegatten oder Lebenspartner

a) Familienname,

b) Vornamen,

c) Geburtsname,

d) Doktorgrad,

e) Geburtsdatum,

f) Geschlecht,

g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,

h) Sterbedatum sowie

i) Auskunftssperren nach § 51,

16. zu minderjährigen Kindern

a) Familienname,

b) Vornamen,

c) Geburtsdatum,

d) Geschlecht,

e) Anschrift im Inland,

f) Sterbedatum,

g) Auskunftssperren nach § 51,

17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises,

18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,

19. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person

- a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
  - b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
  - c) als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist nach Mitteilung durch die betroffene Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern,
2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
- a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,
  - b) den Familienstand,
  - c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe sowie
  - d) die Identifikationsnummern oder die vorläufigen Bearbeitungsmerkmale
- aa) des Ehegatten,
  - bb) der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,
3. für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung
- die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,
4. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen
- die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
5. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren
- die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
6. für Zwecke der Suchdienste
- die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
7. für waffenrechtliche Verfahren
- die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist,

8. für sprengstoffrechtliche Verfahren

die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,

9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist,

das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,

10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4

den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,

11. im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung

die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

§ 34 Absätze 1 und 3 und 4 BMG lauten:

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist:

1. Familienname,

2. frühere Namen,

3. Vornamen,

4. Doktorgrad,

5. Ordensname, Künstlername,

6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat, die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,

7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,

8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,

9. Geschlecht,

10. zum gesetzlichen Vertreter

a) Familienname,

b) Vornamen,

c) Doktorgrad,

d) Anschrift,

e) Geburtsdatum,

f) Sterbedatum,

g) Auskunftssperren nach § 51,

11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,

12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie

14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises, übermitteln.

(3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und

2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:

1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,

2. Staatsanwaltschaften,

3. Amtsanwaltschaften,

4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,

5. Justizvollzugsbehörden,

6. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,

7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischer Abschirmdienst,
9. Zollfahndungsdienst,
10. Hauptzollämter oder
11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

*Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateien geworden sind.*

Der § 5 Absatz 2 BMG hebelt die Zweckbindung meiner Daten bei den Meldebehörden aus. Bei der Datenabgabe im Rahmen der An- oder Ummeldung beim Meldeamt oder Bürgerbüro ging ich davon aus, dass diese Daten zu Zwecken der Verwaltung von Gemeinde und Staat eingesetzt werden. Von einer Weiterverwendung meiner personenbezogenen Daten an Geheimdienste war nie die Rede und die hiermit vorgenommene Zweckänderung bedarf einer Zustimmung, die ich nicht gegeben habe und die ich im allgemeinen aber auch angesichts der sich seit Monaten offenbar werdenden Entgrenzung der deutschen Geheimdienste, der teilweisen Unwirksamkeit ihrer parlamentarischer Kontrollgremien sowie angesichts ihrer Zusammenarbeit und ihres Datenaustausches mit anderen internationalen Geheimdiensten nie geben würde.

Weiterhin fehlt die Benachrichtigungsklausel: Ich habe das Recht, darüber informiert zu werden, ob, wann, an wen und welche meiner Daten vom Meldeamt an Dritte übertragen werden. Diese Benachrichtigung muss in diesen aus meiner Sicht heiklen bzw. besonderen Fällen von Datentransfer von dem Datenübertragenden ausgehen und nicht erst auf Nachfrage der Betroffenen geschehen.

Wegen dieser Punkte verletzt dieser Teil des BMG mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

## **b) Verletzung des Rückspielgebots und Auflösung des Vertrauens des Bürgers bei der Datenabgabe an staatliche Behörden**

§ 6 Absätze 1 und 2 BMG lauten:

*(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Über die Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.*

(2) Soweit die in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben sie die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Öffentliche Stellen, denen auf ihr Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, haben die Meldebehörden zu unterrichten, wenn ihnen solche Anhaltspunkte vorliegen. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, sowie Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

In der Rn. 170 des Volkszählungsurteils heißt es auszugsweise:

*Erst die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung geforderte und gesetzlich abzusichernde Abschottung der Statistik durch Anonymisierung der Daten und deren Geheimhaltung, soweit sie zeitlich begrenzt noch einen Personenbezug aufweisen, öffnet den Zugang der staatlichen Organe zu den für die Planungsaufgaben erforderlichen Informationen. Nur unter dieser Voraussetzung kann und darf vom Bürger erwartet werden, die von ihm zwangsweise verlangten Auskünfte zu erteilen. Dürften personenbezogene Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben wurden, gegen den Willen oder ohne Kenntnis des Betroffenen weitergeleitet werden, so würde das nicht nur das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf informationelle Selbstbestimmung unzulässig einschränken, sondern auch die vom Grundgesetz selbst in Art. 73 Nr. 11 vorgesehene und damit schutzwürdige amtliche Statistik gefährden. Für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ist ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten notwendig. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn bei dem auskunftspflichtigen Bürger das notwendige Vertrauen in die Abschottung seiner für statistische Zwecke erhobenen Daten geschaffen wird, ohne welche seine Bereitschaft, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht herzustellen ist (so bereits zutreffend die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Volkszählungsgesetzes 1950; vgl. BTDrucks I/982, S. 20 zu § 10). Eine Staatspraxis, die sich nicht um die Bildung eines solchen Vertrauens durch Offenlegung des Datenverarbeitungsprozesses und strikte Abschottung bemühte, würde auf längere Sicht zu schwindender Kooperationsbereitschaft führen, weil Mißtrauen entstünde. Da staatlicher Zwang nur begrenzt wirksam werden kann, wird ein die Interessen der Bürger überspielendes staatliches Handeln allenfalls kurzfristig vorteilhaft erscheinen; auf Dauer gesehen wird es zu einer Verringerung des Umfangs und der Genauigkeit der Informationen führen (BTDrucks I/982, a.a.O.).*

Was für das Vertrauensverhältnis Bürger-Staat im Zuge von Befragungen im Rahmen der Volkszählung gilt („Rückspielverbot“), muss auch für alle anderen Zusammenhänge gelten, bei denen Verwaltung und Regierung auf die Preisgabe verlässlicher, korrekter Angaben durch den Bürger angewiesen ist, um die ihnen anvertrauten Aufgaben gut zu erledigen.

Wenn ich befürchten muss, dass auf meine Person bezogene Angaben von Meldeämtern und bspw. Finanzamt ohne mein Wissen und ohne Benachrichtigung – also für mich nicht nachvollziehbar - hin- und herwandern können, dann sinkt die meine Bereitschaft, sich diesen Behörden ehrlich und vollständig zu offenbaren – das Vertrauensverhältnis wird systematisch untergraben.

Ein solches Vorgehen kann ich nicht vorrangig als effizientes Verwaltungshandeln und noch weniger als Service für die Bürger bewerten sondern empfinde es als paternalistisches Verständnis des Staats gegenüber den Bürgern. Der Staat bzw. einzelne Behörden offenbaren mit einem solchen Vorgehen ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Bürgern (und mir) und unterstellen mir und den anderen Menschen in diesem Land grundsätzlich das Angeben inkorrekt oder das Nicht-Aktualisieren nicht mehr gültiger Informationen. Letztlich verbringt mich der Staat dadurch in den Status der Unmündigkeit und der Geschäftsunfähigkeit.

Der § 6 BMG geht aber über Finanzbehörden hinaus und nennt als Empfänger und Sender für einen solchen möglichen und hiernach erlaubten Datenaustausch alle „diejenigen öffentlichen Stellen, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind“, ausgenommen sind nur öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Behörden, die Aufgaben der amtlichen Statistik ausführen.

Die Breite und Anzahl der damit gemeinten Menge von Ämtern, Behörden und Stellen ist unüberschaubar. Damit wird ein Verhältnis eines vernetzten, Informationen aus unzähligen Quellen verarbeitenden und aufgrund der fehlenden Datenübermittlungs-Benachrichtigung nicht nachvollziehbaren Verwaltungsapparates etabliert, der mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung grundlegend beschränkt.

Diese Regelung mit der Festschreibung der Pflicht des o.g. Pools an Behörden zur proaktiven und vorauseilenden Meldung angeblich unrichtiger Angaben über meine Person verletzt das Vertrauensverhältnis zwischen mir und den staatlichen Behörden.

### **c) Unverhältnismässige Einschränkung des Auskunftsrechts**

§ 10 Absatz 1 BMG lautet:

- (1) *Die Meldebehörde hat der betroffenen Person auf Antrag schriftlich Auskunft zu erteilen über*
- 1. die zu ihr gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft,*
  - 2. die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie*
  - 3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen.*

*Bei Datenübermittlungen durch ein automatisiertes Abrufverfahren im Einzelfall ist der betroffenen Person auf Antrag Auskunft über die Arten der übermittelten Daten und ihre Empfänger zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden ist. Die Auskunft nach Satz 2 wird nur innerhalb der Frist zur Aufbewahrung der Protokolldaten nach § 40 Absatz 4 erteilt.*

Dieser Absatz verletzt mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung mehrfach:

1. Mir soll nur darüber Auskunft erteilt werden, falls „regelmäßige“ Datenübermittlungen stattgefunden haben. Empfänger einzelner Datenübermittlungen, die Art und der Inhalt der übermittelten Daten selber sowie der Zweck einzelner Datenübermittlungen bleiben aber unberücksichtigt.
2. Und bei automatisierten und von keinem Menschen unmittelbar überprüften Übermittlungen meiner Daten an die große Gruppe der Behörden laut § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG habe ich sogar überhaupt gar kein Recht auf Auskunft.
3. Auskünfte zu automatisierten Übertragungen meiner Daten an Dritte bekomme ich nur, wenn ich innerhalb der Protokollierungsfrist (laut § 40 Absatz 4 BMG faktisch zwischen 12 und 24 Monaten ab Datenübertragungsdatum) aktiv dazu nachfrage.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betrifft nicht nur „regelmäßige“ Datenübertragungen, es umfasst auch das Recht auf das Wissen, welche auf mich bezogene Daten von wen an wen gegangen oder verarbeitet worden sind, es beschränkt sich nicht nur auf ausgesuchte Behörden oder Gruppen von Datenempfängern und vor allem ist es nicht zeitlich befristet.

Wegen dem allen verletzt dieser Abschnitt des BMG mein ebendieses Grundrecht.

#### **d) Zwang zur Nutzung elektronischer Identifizierungsverfahren sowie unzulässige Beschränkung des Auskunftsrechts**

§ 10 Absatz 3 BMG lautet:

*(3) Die Identität des Antragstellers ist mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalauswgesetzes oder mittels eines Identitätsbestätigungsdiensstes nach § 6 Absatz 1 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit einer sicheren Anmeldung nach § 4 Absatz 1 des De-Mail-Gesetzes zu überprüfen. Alternativ kann die Identität des Antragstellers anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz überprüft werden.*

Hiernach haben nur diejenigen Menschen ein Recht auf Auskunft (und damit auf Wahrnehmung der Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung), wenn Sie im Besitz eines elektronischen Personalausweises (Neusprech: „Neuer Personalausweis“) sind und zudem dessen eID-Funktion beantragt und freigeschaltet haben oder – alternativ – sich im Besitz einer anderen Form einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ befinden.

Ich besitze dieses alles entsprechend meiner ganz bewusster Entscheidung dazu nicht. Insofern werde ich durch diesen Gesetzesteil von der Wahrnehmung meines Auskunftsrechts faktisch ausgeschlossen oder zur Anschaffung einer solchen kostenpflichtigen und aus meiner Sicht zusätzlich unerträglichen<sup>3</sup> Ausrüstung/Ausstattung/Freischaltung gezwungen. Die Wahrnehmung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung muss aber kostenfrei sein.

Menschen, die sich noch wie ich im Besitz eines nicht-elektronischen Personalausweises besitzen - zum Teil noch bis zum Jahr 2020 gültig, so wie in meinem Fall - werden von der Wahrnehmung ihres Auskunftsrechts ausgeschlossen.

Zusätzlich – selbst bei kostenfreier Bereitstellung einer elektronischen Signatur – darf es keinen Zwang zur Anwendung dieser Signatur geben.

Angesichts der Skandale und Probleme im e-Government-Bereich, angesichts der Snowden-Enthüllungen seit Juli 2013 und angesichts meiner eigenen Erfahrungen im Umgang mit informationstechnischen Systemen verweigere ich mich der Nutzung von De-Mail und elektronischer Signatur aus guten Gründen und kann deswegen mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung „dank“ dieses Teils des BMG nicht mehr wahrnehmen. Das halte ich für rechtswidrig.

Bei Bedarf kann ich die Bedenken, die ich mit mir trage, gerne genauer ausführen.

## **e) Unbestimmte Regelungen zur Aushebelung des Auskunftsrechts**

§ 11 Absatz 1 BMG lautet:

*(1) Die Auskunft nach § 10 unterbleibt, soweit*

- 1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, die in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegen, gefährden würde,*
- 2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sich sonst nachteilig auf das Wohl des Bundes oder eines Landes auswirken würde,*
- 3. sie strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde oder*
- 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen*

*und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.*

---

<sup>3</sup> „Unerträglich“ für mich deswegen, weil ich aus datenschutz- und menschenrechtlicher Sicht große Bedenken bei den IT-Großprojekten eID und E-Perso habe und erhebliche Konsequenzen fürchte, sofern ich mich aktiv an diesen Systemen bzw. eGovernment-Projekten beteilige.

Punkt 1 dieses Absatzes lässt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung immer dann nachrangig erscheinen, wenn dessen Wahrnehmung irgendeine „ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Meldebehörde gefährden würde.“

Diese pauschale Feststellung/Regelung ist nicht haltbar, denn nicht jede Meldebehördenaufgabe muss automatisch schwerer wiegen als die Durchsetzung eines aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes abgeleiteten Grundrechts. Es bedarf stattdessen einer individuellen, fallbezogenen Abwägung oder einer genaueren Ausführung dieser Regelung zur Aushebelung des Auskunftsrechts. Zudem ist nur von einer Gefährdung und nicht von einer faktischen Nichterfüllungsmöglichkeit einer Aufgabe die Rede.

Also taugt diese Regelung dazu, mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unverhältnismäßig zu beschneiden.

#### **f) Unbestimmte Befugnisse von Behörden zur faktischen Auslöschung des Auskunftsrechts**

*§ 11 Absatz 3 BMG lautet:*

*(3) Die Auskunft über die Herkunft von Daten ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stellen zulässig, wenn diese der Meldebehörde übermittelt worden sind von*

- 1. den Polizeibehörden des Bundes und der Länder,*
- 2. den Staatsanwaltschaften,*
- 3. den Amtsanwaltschaften,*
- 4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,*
- 5. dem Bundesnachrichtendienst,*
- 6. dem Militärischen Abschirmdienst,*
- 7. dem Zollfahndungsdienst,*
- 8. den Hauptzollämtern oder*
- 9. den Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.*

*Dies gilt entsprechend für die Auskunft über den Empfänger der Daten, soweit sie an die in Satz 1 genannten Behörden übermittelt worden sind. Die Zustimmung darf nur unter den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden.*

§ 11 Absatz 3 BMG überlässt die Entscheidung, ob ein Bürger dieses Landes Auskunft über die staatliche Verwendung oder Verarbeitung von auf seine Person bezogenen Daten erhält oder nicht, ausschließlich den Behörden (so wie hier aufgelistet).

Das bedeutet faktisch, dass diesen Behörden das Recht eingeräumt wird, Veränderungen an dem zu meiner Person angelegten Meldedatensatz vorzunehmen, mir im Gegenzuge aber kein Abwehrrecht zugestanden wird, mir über diesen Vorgang Kenntnis und Klarheit zu verschaffen.

Dieses Missverhältnis widerspricht aus meiner Sicht dem Wesen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bzw. verletzt dieses mir zustehende Grundrecht unverhältnismäßig.

### **g) Begründungsfreie Auskunftsverweigerung**

§ 11 Absatz 4 BMG lautet:

*(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Stelle wenden kann, die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständig ist. Die Mitteilung dieser Stelle an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.*

Auch dieser Absatz kann im Einzelfall als Begründung herhalten, um mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu verletzen.

In dem Fall, dass mir mit Verweis auf §11 Absatz 4 BMG eine Auskunft darüber verweigert wird, welche Stelle Zugriff auf oder gar Änderungen an meine Meldeamtsdaten vorgenommen hat, wird mir das Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Auskunftsverweigerung entzogen. Ich kann nicht nachvollziehen oder erkennen, ob die Begründung zur Auskunftsverweigerung valide ist oder nicht. Stattdessen werde ich an den oder die Datenschutzbeauftragte(n) in der Meldebehörde weiterverwiesen.

Ich bin von der willkürlich erscheinenden Entscheidung derjenigen (mir u.U. unbekannten!) Stelle abhängig (und dieser damit ausgeliefert), die meine Meldeamtsdaten empfangen hat, die meine Daten weiter verarbeitet, vielleicht sogar an weitere Stellen weitergibt oder die sogar Einfluß auf die bei meinen Meldeämtern zu meiner Person gespeicherten Daten genommen hat.

## **h) Verletzung des Vertrauensverhältnisses Mieter-Vermieter durch Informationspreisgabe vom Meldeamt an den Vermieter, Fehlen von Benachrichtigungsklauseln**

§ 19 Absatz 1 BMG lautet:

*(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.*

Die Verletzung meines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung liegt hierbei darin begründet, dass die von mir an meinen Vermieter ausgehändigte persönlichen Daten und Informationen nicht für den Zweck bestimmt gewesen sind, an die Meldebehörde weitergereicht zu werden. So etwas haben wir nicht miteinander ausgehandelt. Es ging vielmehr um die Ausgestaltung einer vertraglichen oder persönlichen Beziehung miteinander.

Wenn meinem Vermieter nun auferlegt wird, einen Teil dieser Daten an eine staatliche Stelle weiterzureichen (und zwar ggf. sogar ausdrücklich gegen meinen Willen), dann verletzt das mein o.g. Grundrecht direkt.

Weiter wird meinem Vermieter das Recht eingeräumt, einen gewissen Teil der bei der staatlichen Stelle der Meldebehörde über mich abgelegten Daten zu erhalten und diese mit anderen ihm zur Verfügung stehenden Daten zu abzugleichen bzw. über etwaige Differenzen an die Meldebehörde Bericht zu erstatten.

Dieser Konstrukt verstößt nicht nur ebenfalls gegen mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (und beinhaltet eine weitere unzulässige Zweckänderung der Meldeamtsdaten), sondern stattet meinen Vermieter mit einer Kontroll- und Regelungsbefugnis aus, die in der Lage ist, unser gemeinsames Vertrauensverhältnis markant zu beeinträchtigen.

Der Vermieter als verlängerter Arm der Meldebehörde, indirekt befugt und mit der Macht ausgestattet, etwaige tatsächliche oder vermeintliche Unstimmigkeiten aufzustöbern und mit einer Meldung an das Amt Ermittlungen, Rückfragen oder gar Bußgelder auszulösen, ist etwas, was meiner Meinung nach nicht mit einer freiheitlich geprägten Gesellschaft von mit Würde versehenen und selbstbestimmten Menschen entsprechend der Artikel 1 und 2 GG zu vereinbaren ist.

Die Umfunktionierung des Vermieters zum potentiellen Blockwart (das ist eine überspitzte Beschreibung der potentiellen faktischen Auswirkung des § 19 BMG) ist etwas, was mich an Entwicklungen NS-Deutschlands denken lässt, wie unvollkommen ein sich etwaig anschließender Vergleich auch im Detail erweisen mag.

Als Teil der Bürgerinitiative freiheitsfoo habe ich zu diesem und zu anderen Paragraphen des BMG an der Erstellung einer Gegenüberstellung<sup>4</sup> von Teilen aus diesem Gesetz mit Ausschnitten aus dem Buch "Die restlose Erfassung - Volkszählungen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus" von Götz Aly und Karl-Heinz Roth<sup>5</sup> mitgewirkt. Ich hänge dieses 9seitige Dokument als Untermauerung meiner Bedenken zum BMG als Anhang Nr. 1 an.

**i) Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch unbestimmtes Auskunftsrecht der Meldebehörden an Vermieter über deren Mieter, Fehlen von Benachrichtigungsklauseln**

§ 19 Absatz 5 BMG lautet:

*(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.*

Die Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sehe ich in diesem Paragraphen gleichermaßen begründet wie zuvor beschrieben.

Zusätzlich halte ich die Vorgaben des Absatzes 5 für unbestimmt und übermäßig, denn das der Meldebehörde hiermit zugesprochene Auskunftsrecht an meinen Vermieter ist fast grenzenlos:

Weder wird festgelegt, welcher Art die Auskünfte über mich an meinen Vermieter sein dürfen, noch wird beschrieben, auf welchen Zeitraum sich dieses Auskunftsrecht erstreckt.

Zusätzlich fehlt die Benachrichtigungsklausel:

Warum werde ich nicht darüber informiert, wenn die Meldebehörde bei meinem Vermieter oder sogar Ex-Vermieter (!) Auskünfte über meine Person einholt, speichert und verarbeitet?

Ohne dass ich wissen kann, dass ein solcher Datentransfer stattgefunden hat, kann ich diesem auch nicht nachgehen und selbstbestimmt prüfen.

---

4 <http://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/BMG-und-NS-Erfassungen.pdf>

5 <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=showFullRecord&currentResultId=%22115766065%22%26any&currentPosition=83>

Diese Nicht-Benachrichtigung und die vorher beschriebenen möglichen Auswirkungen des § 19 Absatz 5 BMG verletzen mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

### **j) Unverhältnismäßige Vorratsdatenspeicherung von Beherbergungs- und damit zugleich Reise- und Bewegungsdaten**

§ 29 Absatz 2 BMG lautet:

*(2) Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.*

§ 30 Absatz 1, 2 und 4 BMG lauten:

*(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen ihre Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 bis 4 erfüllen.*

*(2) Die Meldescheine enthalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ausschließlich folgende Daten:*

*1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,*

*2. Familiennamen,*

*3. Vornamen,*

*4. Geburtsdatum,*

*5. Staatsangehörigkeiten,*

*6. Anschrift,*

*7. Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie*

*8. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.*

*Bei ausländischen Personen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.*

*(4) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass keine unbefugte Person sie einsehen kann.*

§§ 29 und 30 BMG sorgen dafür, dass es mir (und anderen) zukünftig nicht mehr möglich sein wird, alleine in Hotels und Pensionen ohne Personendatenerfassung unterzukommen, also derart anonym zu reisen. Die Betreiber dieser und ähnlicher Beherbergungsstätten werden dazu verpflichtet, ihre Gäste, mindestens aber einen Menschen einer Gruppe (bei mehreren Reisenden) umfänglich und namentlich zu registrieren und diese Identifizierung für 12 bis 24 Monate ab Erstübernachtungsdatum aufzubewahren, also zu speichern. Dadurch werden alle Übernachtungen in nicht-privaten Räumen dieser Art und folglich damit verbundene Reisebewegungen anlasslos und einen erheblichen Zeitraum lang gespeichert.

Es handelt sich um den klassischen Fall einer Vorratsdatenspeicherung, in diesem Fall um eine Vorratsdatenspeicherung von personenbezogenen Daten, mit deren Hilfe Reise-, Bewegungs- und Sozialprofile erstellt oder erheblich feiner granuliert werden können.

Weil diese Speicherung anlasslos ist und mindestens jeden einzelnen auf diese Art und Weise Reisenden, und damit möglicherweise auch mich, identifizierbar erfasst (Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum lassen eine hochsichere Identifizierung auch ohne Angabe von Passnummern zu), verletzt diese Regelung mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Ich halte das Recht auf weitgehend anonyme Teilhabe an der Gesellschaft für wesentlich, um die Gesellschaft freiheitlich geprägt sein oder werden zu lassen.

Das mit diesem Paragraphen installierte Meldeschein-Identifizierungs- und Registrierungs-System verletzt mein Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 GG) und mein Recht auf freie Entfaltung (Artikel 2 Absatz 1 GG), weil ich mich durch meine Bedenken und Sorgen vor Missbrauch oder unüberschaubarer Folgenhaftigkeit dieser Reise-Vorratsdatenspeicherung nicht mehr in dem Maße frei und ungehemmt im Land bewegen werde, wie das jetzt noch der Fall ist.

**k) Faktische Errichtung der IT-Struktur eines Bundesmelderegisters, Unzulässige Risiken durch Zentralisierung und homogenisierende Vernetzung von Datenbanken, mangelhafte Prüfung der Zulässigkeit von Datenübertragung und -verarbeitung bei automatisierten Verfahren, Fehlen von Benachrichtigungsklauseln**

§ 34 Absätze 1 bis 4 BMG lauten:

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat, die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
9. Geschlecht,
10. zum gesetzlichen Vertreter
  - a) Familienname,
  - b) Vornamen,
  - c) Doktorgrad,
  - d) Anschrift,
  - e) Geburtsdatum,
  - f) Sterbedatum,
  - g) Auskunftssperren nach § 51,
11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,

12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie

14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises, übermitteln.

(2) Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und

2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:

1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,

2. Staatsanwaltschaften,

3. Amtsanwaltschaften,

4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,

5. Justizvollzugsbehörden,

6. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,

7. Bundesnachrichtendienst,

8. Militärischer Abschirmdienst,

9. Zollfahndungsdienst,

10. Hauptzollämter oder

11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

*Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateien geworden sind.*

§ 38 BMG lautet:

*(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle folgende Daten durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln (einfache Behördenauskunft):*

- 1. Familienname,*
- 2. frühere Namen,*
- 3. Vornamen,*
- 4. Ordensname, Künstlername,*
- 5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,*
- 6. Doktorgrad,*
- 7. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift sowie*
- 8. Sterbedatum und Sterbeort.*

*(2) Ein Abruf ist nur zulässig, soweit diese Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen. Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 eingetragen, erhält die abrufende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht; in diesen Fällen ist der Abruf von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 34 zu behandeln.*

*(3) Den in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen darüber hinaus durch das automatisierte Abrufverfahren folgende Daten übermittelt werden:*

- 1. Geschlecht,*
- 2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,*
- 3. frühere Anschriften,*
- 4. Einzugsdatum und Auszugsdatum,*
- 5. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers und*
- 6. Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8.*

(4) Als Auswahldaten für Abrufe dürfen die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden Daten nach § 34 Absatz 1 verwenden, alle übrigen öffentlichen Stellen nur den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat und die derzeitige oder eine frühere Anschrift. Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig. Werden auf Grund eines Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise durch automatisierte Abrufverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind. Die Verwendung von weiteren Auswahldaten nach Absatz 4 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck des Abrufs festgelegt sind.

Die §§ 34 und 38 zwingen die Bundesländer dazu, eine Meldeamtsdaten-IT-Infrastruktur aufzubauen, die den in § 34 Absatz 4 genannten Behörden einen automatisierten - also manuell ungeprüften - Zugriff auf die Meldeamtsdaten aller in Deutschland in den Meldebehörden registrierten Menschen ermöglicht.

Das führt beispielhaft in Niedersachsen dazu, dass die der Regelung entsprechenden Meldebehördendaten aller in Niedersachsen gemeldeten Daten zentralisiert auf einen Server zusammengezogen und täglich aktualisiert werden (Datenspiegelung).

Auszug aus einer entsprechenden Ankündigung des niedersächsischen Innenministeriums vom 13.2.2014<sup>6</sup>:

„Mit der Errichtung des MiN bereitet sich das Land auf die Veränderungen durch das Bundesmeldegesetz (BMG) vor, das am 1. Mai 2015 eintritt. Dadurch besteht bundesweit die Verpflichtung, automatisierte Abrufe von Melderegisterdaten durch die Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit, also an sieben Tagen in der Woche, rund um die Uhr, zu gewährleisten. Diese Aufgabe übernimmt das Land selbst und hält die Meldebehörden so ganz wesentlich von den daraus resultierenden technischen und organisatorischen Belastungen frei. Unter anderem kann durch den MiN ein effizienter Zugriff für die Sicherheitsbehörden gewährleistet werden. Außerdem können die Melderegisterdaten landesweit abgeglichen werden, dadurch wird die Datenqualität erhöht. Im Übrigen sollen aus dem MiN zukünftig auch regelmäßige Datenübermittlungen, zum Beispiel zu statistischen Zwecken, vorgenommen werden.“

(...) Der Aufbau des Melderegisterdatenspiegels, in dem tagesaktuelle Kopien der kommunalen Melderegister gespeichert würden, sei der Einstieg in eine neue Qualität dieser Zusammenarbeit.“

Faktisch führen die angesprochenen Paragraphen des BMG zu einer IT-Infrastruktur, die (mindestens bezüglich der Fragen des Datenabgriffs) einer Bundesmeldebehörde samt Bundesmelddatenbank aller Einwohner Deutschlands um de facto nichts nachsteht.

---

6 [http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=14797&article\\_id=121918&psmand=33](http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14797&article_id=121918&psmand=33)

Für mich wird damit praktisch unüberschaubar, an wen welche meiner personenbezogenen Daten in der Praxis automatisiert und ohne irgendeine manuelle Prüfung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der für mich zuständigen Meldebehörden übertragen werden, denn entsprechend der Sätze 3 und 4 von Absatz 3 des § 34 BMG kann nicht gewährleistet werden, dass entsprechende Log-Dateien angelegt und längerfristig gesichert werden.

Zusammen mit anderen Menschen der Initiative „freiheitsfoo“ habe ich versucht, den Umfang der möglichen Empfänger meiner persönlichen Meldedaten in der folgenden Grafik<sup>7</sup> zu veranschaulichen:



(Diese Grafik hängt in größerer Darstellung als Anhang 2 dieser Beschwerde an.)

Demnach sind es vermutlich (wir vermögen mangels Sachkenntnis die Richtigkeit der Zahlen nicht zu gewährleisten, sind aber bislang überzeugt, dass sie richtig sind) bundesweit mehr als 2.000 einzelne Stellen, Ämter und Behörden, die dank der §§ 35 und 38 BMG einen automatisierten (und für mich als etwaig davon Betroffenen zunächst unüberprüfbaren) Zugang zu den Meldebehörde-Daten von mir und von allen Einwohnern Deutschlands erhalten.

(Ausgenommen sind entsprechend § 26 BMG einzig ausländische Diplomaten und deren Angehörige, eine Regelung, die ich angesichts des nun bekannt gewordenen Ausmaßes von TK-Überwachung durch ausländische Geheimdienste gerne hinterfragen würde, an dieser Stelle aber nicht kann.)

Die Unüberschaubarkeit und Komplexität dieser potentiellen Datenübertragung meiner Meldedaten samt aller Folgen (Datenverarbeitung und weitere Weiterleitung meiner Daten) verletzt mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung meiner Ansicht nach schwerwiegend.

7 <https://freiheitsfoo.de/files/2014/03/BMG-bundesmelderegister-faktisch01c.png>

Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Abgriffs meiner Daten durch eine dieser tausenden Stellen entfällt, wenn sich diese pauschal auf den § 34 Absatz 3 berufen. Ob dieser Anlass tatsächlich belegbar ist oder nicht, wird nicht überprüft. Es besteht damit die Gefahr eines überbordenden Praxis massenhafter bzw. unverhältnismäßiger Datenabgriffe.

Ebenfalls fehlt auch hier eine Benachrichtigungsklausel:

Ich werde im Falle einer Übertragung an eine dieser vielen Behörden also gar nicht darüber informiert und kann entsprechend der Sache nicht nachgehen. Mich lässt das mit dem Gefühl zurück, nicht mehr überblicken oder erahnen zu können, welche staatlichen Stellen irgendwelche Daten über mich abfragt, bei sich speichert oder verarbeitet. Dieser Eindruck verletzt mein Vertrauen in staatliche Strukturen insgesamt. Ich sehe mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wesentlich beeinträchtigt.

Vor allem sorgen diese Vorschriften aber dafür, dass bundesweit eine IT-Infrastruktur geschaffen wird, die die Zugriffsmöglichkeiten auf alle Meldebehördendaten erfordert und damit für eine Homogenisierung der Daten und Schnittstellen verantwortlich ist, deren Absicherung gegen unbefugten Abgriff oder – weitaus schlimmer – Manipulation durch Dritte überhaupt nicht mehr gewährleistet werden kann.

Dass die kommunalen IT-Systeme „scheunentorweit offen stehen“ belege ich beispielhaft mit Verweis auf die jüngste Stellungnahme<sup>8</sup> des IT-Pentrations-Testers xxxxxxxxxxxxxxxx aus einer Anhörung des Innenausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags vom 30.1.2014.

Ich füge diese Stellungnahme als Anhang Nr. 3 vollständig bei und bitte um aufmerksame Beachtung.

An dieser Stelle möchte ich der Übersicht halber nur aus einem dazugehörigen Bericht des WDR vom 6.2.2014<sup>9</sup> zitieren:

*„Gut ein Dutzend Kommunen hat xxxxxxxx mit seiner Sicherheitsfirma überprüft. Und bei allen war es den Computer-Experten möglich, innerhalb von zwei bis acht Stunden vollständigen Zugriff auf alle relevanten Systeme zu erlangen. Dazu brauchten sie nicht einmal Insider-Kenntnisse oder geheimdienstliche Methoden. Es fehlt offenbar schlichtweg an einfachsten Sicherheitsmaßnahmen.“*

*„So berichtete xxxxxxxx im Ausschuss von Bürgerportalen, bei denen der Administrations-Bereich offen zugänglich war - jener Bereich also, über den man Änderungen am System vornehmen kann. Eine andere Schwachstelle seien öffentlich zugängliche Internet-Terminals in den Behörden gewesen, die mit dem internen Netz verbunden waren. Auch Phishing-Versuche seien mit einer Erfolgsquote von 80 Prozent überaus erfolgreich gewesen, erzählt xxxxxxxx. Meist habe es schon gereicht, sich in Mails als Mitarbeiter der IT-Abteilung auszugeben und nach Login-Daten zu fragen. Noch einfacher sei es gewesen, über Behördenflure zu schlendern und in*

<sup>8</sup> <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1358.pdf>

<sup>9</sup> <http://www1.wdr.de/themen/politik/itsicherheit108.html>

*frei zugängliche Netzwerkdosen W-Lan-Router zu stecken - schon hatten die Tester Zugriff aufs Behördensystem.*

*"Es gibt zig Wege reinzukommen", sagte xxxxxxxx. Und dann habe man Zugriff auf sämtliche Daten. Denn innerhalb der Systeme seien sensible Daten gar nicht oder nur schlecht geschützt. Geldkonten der Kommunen seien frei zugänglich gewesen. Genauso wie Personenregister, detaillierte Informationen über ansässige Ausländer, Daten des Ordnungsamtes, Schüler-Leistungsdaten, Ratsinformationssysteme und vieles mehr. Selbst lebensbedrohliche Informationen wie Alias-Identitäten von Personen im Zeugenschutzprogramm seien problemlos abgreifbar gewesen, so Morsches. Wenn es Passwörter gegeben habe, hätten meisten drei Versuche gereicht, um sie zu erraten. Da zudem viele Behörden vernetzt sind, habe man sehr schnell Zugang zu allen möglichen anderen Behörden gehabt. Auch zu Landes- und Bundeseinrichtungen. Selbst in den Landtag hätte man auf diesem Wege eindringen können, behauptet xxxxxxxx. Getan habe er es aber nicht, da es dazu keinen Auftrag gegeben habe.*

*Ohne erkannt zu werden, will sich xxxxxxxx zum Teil über Monate in den Behörden-Netzen aufgehalten haben. "Und wenn wir das können, können es andere auch", sagt er. Kriminelle oder auch Geheimdienste könnten sich bei den Daten der Kommunen in NRW einfach bedienen. In einem Fall sei aufgefallen, dass vermutlich ein Geheimdienst über einen längeren Zeitraum auf das interne Netz einer Stadt in NRW zugegriffen habe. Details wollte xxxxxxxx allerdings nicht preisgeben. Andere Auffälligkeiten seien von Mitarbeitern der Verwaltung ausgegangen. So habe xxxxxxxx festgestellt, dass städtische Mitarbeiter ihren Zugang zum Netzwerk missbraucht hätten, um ihre eigenen Bußgeldbescheide zu löschen oder sich die Daten von Nachbarn und Bekannten anzuschauen."*

Bislang müsste sich also ein Hacker oder eine Haeckse mit bösen Absichten noch in jedes kommunale Behördennetz individuell illegal einhacken. Mit der vom BMG verlangten und beförderten IT-Infrastruktur, steigt die Gefahr immens, dass der Hack einer einzelnen, eventuell geschickt ausgewählten Meldebehörde oder einer der über 2.000 zugriffsberechtigten Stellen bzw. derer IT-Infrastruktur den Zugriff (Diebstahl und eventuell sogar Manipulation) auf alle Meldeamtsdaten Deutschlands ermöglicht!

Diese erhöhten Risiken betreffen auch mich als Beschwerdeführenden, das unverantwortliche Eingehen dieses Risikos verletzt mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schwer.

## **I) Unbestimter Datentransfer ins Ausland, Fehlen von Benachrichtigungsklauseln**

§ 35 BMG lautet:

*Im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, gilt § 34 Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetze und Vereinbarungen, wenn Daten übermittelt werden an*

- 1. öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,*
- 2. öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,*

*3. Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder*

*4. Organe und Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft.*

Ich sehe hierin mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unzulässig beschnitten, weil ein für mich unüberschaubar weiter Raum zur Weiterleitung meiner persönlichen Daten an staatliche Stellen innerhalb der EU und darüber hinaus aufgemacht wird. Ich erhalte zudem keinerlei Benachrichtigung, ob und in welchem Umfang das im Einzelnen geschieht, kann also keinen Überblick mehr über die Wanderung meiner Daten ins Ausland behalten.

Hinzu kommt, dass meine Daten, die beispielsweise in Polizeidatenbanken (oder andere Datensammlungen) anderer EU-Mitgliedsstaaten (erst recht bei Empfängerländern jenseits der EU!) nicht mehr gewährleistet werden kann, dass ich als derjenige, über den diese Daten persönliche Auskunft geben, diese überblicken, nachverfolgen geschweige denn kontrollieren kann.

Ich habe an einem konkreten und belegbaren Fall erkennen müssen, wie schwer bis unmöglich eine Korrektur oder Löschung von einmal in Polizeidatenbanken anderer EU-Mitgliedsstaaten eingebrachte (falsche!) personenbezogene Information tatsächlich ist<sup>10</sup>.

Auf diese und weitere Tatsachen der mangelhaften Effektivität der Datenschutzpraxis im Zusammenhang mit personenbezogenen Datenspeicherungen bei Polizeien und -Geheimdiensten der EU-Mitgliedsstaaten hat der EU-Datenschutzbeauftragte Peter Hustinx bereits bei der Verabschiedung des Rahmenbeschlusses zum Datenschutz im Bereich innere Sicherheit und Strafverfolgung vom November 2008 deutlich hingewiesen<sup>11</sup>.

Zusammenfassend aus einem deutschsprachigen Pressebericht vom 29.11.2008<sup>12</sup> dazu:

*(...) Laut Hustinx kann die Gesetzesgrundlage aber auch nur als ein erster erwähnenswerter Schritt hin zur Sicherung personenbezogener Daten bei Polizei und Strafverfolgern betrachtet werden. Zuvor hatte der Datenschützer immer wieder im Einklang etwa auch mit dem EU-Parlament umfangreiche Nachbesserungen an dem Vorstoß gefordert. Diesen Aufrufen folgten die Innenminister nicht.*

*Gemeinsame Standards für den Datenschutz in der sogenannten Dritten Säule der EU, in der es um den Sicherheitssektor geht, hält Hustinx zwar als Ausgleich etwa für den Prümer Vertrag zum Austausch von Gen-, Biometrie- und Kfz-Daten oder zu den Vorgaben zur Vorratsspeicherung von Telefon- und Internetdaten für überfällig. Er bedauert aber besonders, dass sich der Rahmenbeschluss allein auf die zwischen Mitgliedsstaaten und EU-Behörden sowie*

10 <https://freiheitsfoo.de/2013/10/06/veranstaltung-9-11-2013-in-den-faengen-von-polizei-datenbanken/>

11 [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Press\\_News/Press/2008/EDPS-2008-11\\_DPDF\\_EN.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Press_News/Press/2008/EDPS-2008-11_DPDF_EN.pdf)

12 <http://heise.de/-218725>

*Datenbanken ausgetauschten Polizei- und Justizdaten beziehe. Personenbezogene Informationen aus diesem Bereich, die von den EU-Ländern selbst vorgehalten werden, würden dagegen außen vor bleiben. Es seien daher weitere Schritte nötig, um das Datenschutzniveau, das mit dem neuen Instrument gewährt werde, zu erhöhen.*

*Im Einzelnen muss Hustinx zufolge zunächst grundsätzlich zwischen Daten von Verdächtigen, Kriminellen, Zeugen und Opfern unterschieden werden. Diese Kategorien seien mit jeweils angemessenen Schutzvorkehrungen auszustatten. Weiter vermisst der Datenschutzbeauftragte eine Klausel für einen gemeinsamen Standard beim Datenaustausch mit Drittstaaten, wie ihn die EU etwa mit dem umstrittenen Abkommen zur Weitergabe von Flugpassagierdaten an die USA praktiziert. Stattdessen enthält die Initiative eine Eilfallregelung. Demnach dürfen Daten bei Gefahr im Verzug auch ohne Nachfrage bei dem Mitgliedsstaat, aus dem die Informationen ursprünglich stammen, in nicht der EU angehörende Länder transferiert werden. Ferner besteht Hustinx darauf, den Datenschutz im Sicherheitsbereich auf das Niveau der allgemeinen EU-Datenschutzrichtlinie hochzuschrauben. Dies würde der weiteren Verarbeitung der Informationen engere Grenzen ziehen.*

*Die Innenminister hatten zuvor den ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission schrittweise zusammen gestrichen und Kritikern zufolge "ausgehöhlt". So nahmen die Ratsmitglieder etwa "essenzielle nationale Sicherheitsinteressen und spezifische Geheimdienstaktivitäten im Bereich der nationalen Sicherheit" von den Auflagen zur Beachtung der Privatsphäre von Betroffenen von vornherein aus. (...) Generell sollte mit dem Vorstoß sichergestellt werden, dass nur berechtigte internationale Stellen und Drittländer für spezielle rechtmäßige Zwecke auf die sensiblen Daten im Sicherheitssektor zugreifen können. Weiter erhalten Bürger prinzipiell Rechte auf Auskunft über vorgehaltene Informationen sowie gegebenenfalls zur Korrektur. Hier gelten aber einige Ausnahmen.*

Die derzeit sich in der Verhandlung zwischen EU-Parlament und EU-Ministerrat befindliche neue EU-Datenschutzgrundverordnung wird diese Probleme nicht beseitigen. Abgesehen von dem zur Zeit des Schreibens dieser Zeilen noch nicht feststehenden Inhalt wird sie sich nicht auf den Umgang mit personenbezogenen Daten bei Polizei- und Geheimdiensten beziehen bzw. diese Datenverarbeitungen ausklammern.

Eine effektive Durchsetzung etwaiger datenschutzrechtlicher Ansprüche auf Auskunft sowie Korrektur oder Löschung unrichtiger personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit dem § 35 BMG an Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, dürfte noch viel schwerer bzw. gar nicht möglich sein.

Einen Überblick über die dazu vorhergegangenen Datenübermittlungen zu erlangen, erscheint mir als unmöglich oder zumindest als unzulässig aufwendig.

Das alles taugt dazu, mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schwer zu verletzen bzw. auszuhöhlen.

**m) Unzureichende Überprüfung bei der Verbreitung personenbezogener Meldeamtsdaten zu gewerblichen Zwecken, Fehlen einer Benachrichtigungsklausel**

§ 44 Absätze 1 bis 3 BMG lauten:

*(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):*

- 1. Familienname,*
- 2. Vornamen,*
- 3. Doktorgrad und*
- 4. derzeitige Anschriften sowie,*
- 5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.*

*Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.*

*(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.*

*(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn*

*1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begeht wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und*

*2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke*

*a) der Werbung oder*

*b) des Adresshandels,*

*es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.*

Mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird hierdurch deswegen unzulässig beschränkt, weil der Absatz 3 des § 44 BMG es faktisch erlaubt, meine persönlichen (und ursprünglich zu ganz anderen Zwecken dort gespeicherten) Meldedaten zu gewerblichen Zwecken (Werbemaßnahmen, Adresshandel) und vermutlich sogar gegen an die Kommune zu entrichtende Gebühr weiterzugeben.

Dem Absatz 3 zufolge genügt es, wenn das potentiell meine Daten abfragende Unternehmen behauptet, dass ich dazu die Einwilligung gegeben hätte.

Ob dieses Einverständnis eventuell in einer umfangreichen und praktisch in aller Regeln nie gelesenen oder verstandenen Datenschutzerklärung des Unternehmens versteckt ist, wird nicht überprüft und hebelt damit die informationelle Selbstbestimmung faktisch aus.

Außerdem soll es laut Absatz 3 lediglich „stichprobenhafte“ Überprüfungen dahingehend geben, ob die vorgebrachte Behauptung zur Erlaubniserteilung zum Abgriff meiner Daten von der Meldebehörde wahr ist oder nicht. Meinen Erfahrungen und Meinungen bezüglich der wirklichen Behördenpraxis nach wird sich diese Vorschrift als wirkungslos entpuppen und damit mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beschädigen.

Und schließlich fehlt auch hier die Benachrichtigungsklausel, die zur Gewährleistung meines ebendieses Grundrechts notwendig wäre.

## **n) Unbestimmte Regelung zur erweiterten Melderegisterauskunft, mangelhafte Benachrichtigungsklausel**

§ 45 BMG lautet:

- (1) *Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über*
- 1. frühere Namen,*
  - 2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,*
  - 3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,*
  - 4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,*
  - 5. frühere Anschriften,*
  - 6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,*
  - 7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,*

8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie

9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Die erweiterte Melderegisterauskunft wird hiernach pauschal bei „Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses“ und ohne vorherige Befragung des vom Datenabgriffs Betroffenen erlaubt (Absatz 1).

Zudem gestattet es § 45 BMG im Absatz 2, sogar dann auf eine nachträgliche Benachrichtigung verzichten zu dürfen, wenn „rechtliches Interesse glaubhaft gemacht“ wird.

In diesen beiden Punkten erkenne ich mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, denn ich sehe mich als Träger bzw. Bezugspunkt dieser Daten in dem Recht, weitestgehend auch darüber verfügen zu können, zumindest aber darüber informiert zu werden, wenn andere mit meinen Daten arbeiten oder diese sogar an noch andere Personen oder Stellen weiterleiten.

Der Begriff der „Glaubhaftmachung“ erscheint mir als viel zu unbestimmt und unklar und erweckt bei mir den Eindruck, als sei diese Begrifflichkeit geeignet, mein o.g. Grundrecht faktisch aushebeln zu können.

### **o) Bezahlte automatisierte und massenhafte Melderegisterauskünfte zu gewerblichen Zwecken und Fehlen einer Benachrichtigungsklausel**

§ 49 BMG lautet:

(1) Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf Datenträgern erteilt werden, die sich automatisiert verarbeiten lassen. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder die der Meldebehörde übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. § 40 gilt entsprechend.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können auch durch einen automatisierten Abruf über das Internet erteilt werden. Die Antwort an den Antragsteller ist verschlüsselt zu übertragen.

(3) Eine einfache Melderegisterauskunft über das Internet kann auch über ein Portal oder mehrere Portale erteilt werden. Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, bedarf es der Zulassung durch die oberste Landesbehörde. Portale haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Anfragenden zu registrieren,

2. die Auskunftsersuchen entgegenzunehmen und an die Meldebehörde oder andere Portale weiterzuleiten,

3. die Antworten entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren und Auslagen an die Meldebehörden sicherzustellen und
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

*Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

*(4) Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn*

1. der Antragsteller die betroffene Person sowohl mit Familienname oder früheren Namen und mindestens einem Vornamen sowie mit zwei weiteren auf Grund von § 3 Absatz 1, ausgenommen die Nummern 1 bis 4, 7, 10 und 11, gespeicherten Daten bezeichnet hat, wobei für Familienname, frühere Namen und Vornamen eine phonetische Suche zulässig ist, und
2. die Identität der betroffenen Person durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten der betroffenen Person eindeutig festgestellt worden ist.

*(5) § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.*

Ein automatisierter, also von Menschen im Einzelfall standardmäßig ungeprüfter Datenabgriff ist besonders heikel, schwer kontrollierbar und neigt zur übermäßigen Benutzung. Es handelt sich dabei um einen besonders schwerwiegenden Eingriff in mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Absicht der bzw. das Zugeständnis an die Meldebehörden, hierfür Gebühren zu verlangen bzw. verlangen zu dürfen verstärkt meine Sorge, dass dieser Paragraph besonders häufig Anwendung finden wird.

Ich glaube angesichts der derzeitigen IT-Fachdiskussionen nicht daran, dass selbst eine verschlüsselte Verbindung über das Internet ohne eine weitere Spezifierung der Güte dieser Verschlüsselung einen ausreichend guten Schutz gegen den Datenabgriff unbekannter Dritter bedeuten kann. Ich sehe darin insofern eine grundsätzliche und schwerwiegende Verletzung meines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Schließlich fehlt auch hier die Benachrichtigungsklausel ganz, siehe die Erläuterungen der vorherigen Unterkapitel.

## **p) Unzureichende und unwirksame Benachrichtigungsklausel bezüglich Widerspruchssrecht**

§ 50 Absätze 1 bis 5 BMG lauten:

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,

2. Vornamen,

3. Doktorgrad,

4. Anschrift sowie

5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,

2. Vornamen,

3. Doktorgrad und

4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberichtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

*(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.*

Der Absatz 5 des § 50 BMG wendet zur Wahrnehmung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung das Opt-Out-Verfahren an: Ohne einen aktiv von mir eingelegten Widerspruch erlaubt die Vorschrift also die Weitergabe personenbezogener Daten an bestimmte Personen und Gruppen, wie in den vorherigen Absätzen beschrieben.

Wie wenig wirksam diese Regelung ist, wurde vor kurzem durch Pressemeldungen von Anfang März 2014<sup>13</sup> bekannt, wonach eine dpa-Umfrage in den Ämtern ergeben hat, dass in Niedersachsen und Bremen nur weniger als 2% der Bevölkerung davon Gebrauch machen.

Ich kann nicht beurteilen, ob tatsächlich nur 2% der Menschen etwas gegen den ungefragten Verkauf ihrer Daten an Adressbuchverlage haben oder nicht (ich vermute, dass es sehr viel mehr sind) und ich kann hiergegen in diesem Zusammenhang keine Beschwerde einlegen, weil ich selber über die Regelung informiert bin und entsprechende Widersprüche eingelegt habe.

Aber ich vertrete die Ansicht, dass diese Opt-Out-Lösung angesichts der fortgeschrittenen und immer weiter fortschreitenden Automatisierung von Datenabfragen und -verarbeitungen nicht mehr gerecht und zulässig ist, sofern es um die Bewahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung geht.

Deswegen beschwere ich ich hiermit über diese in abstrakter Form.

Ich messe der Überprüfung dieser Regelung durch das Gericht eine allgemeingültige Bedeutung zu.

Ich sehe mein eigenes Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darüber hinaus in zwei Punkten durch den § 50 BMG verletzt:

Zum einen fehlen in den Absätzen 1 bis 4 die Benachrichtigungsklauseln - siehe zur Begründung die vorigen Abschnitte dieser Verfassungsbeschwerde.

Zum anderen sehe ich in der Beschränkung, dass meine Daten entsprechend des Absatz 3 nur an Adressbuchverlage ausgehändigt werden dürfen, wenn diese ihre Adressbücher nur in gedruckter Form verfassen, als in der heutigen Zeit unwirksamen Versuch, die von aus gehende elektronische Weiterverbreitung effektiv zu verhindern: Moderne Scanner und Texterkennungssoftware machen es leicht, diese gedruckten Verzeichnisse erlaubter- oder auch unerlaubterweise zu digitalisieren und unkontrollierbar zu verbreiten.

---

13 <http://heise.de/-2127824>

Deswegen darf dieser Absatz so nicht bestehen bleiben, so jedenfalls meine Ansicht.

#### **4. Einhaltung der Beschwerdefrist**

§ 93 Absatz 3 BVerfGG lautet:

*"Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden."*

Diese Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen Teile des Bundesmeldegesetzes (BMG), das am 3. Mai 2013 erlassen wurde und das am 1. Mai 2015 in Kraft treten soll.

Weil dieses Gesetz verkündet wenn auch noch nicht in Kraft getreten ist, steht mir kein anderer, mir bekannter Rechtsweg offen.

Das BMG wurde am 3. Mai 2013 mittels Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt verkündet, damit wahre ich mit der heute eingereichten Verfassungsbeschwerde die o.g. Frist von einem Jahr.

#### **5. Erschöpfung des Rechtswegs**

Ich wende mich mit dieser Verfassungsbeschwerde unmittelbar und ohne vorige Anrufung anderer, vorhergehender Gerichtsinstanzen an das Bundesverfassungsgericht.

Die Klagefrist entsprechend § 93 Absatz 3 BVerfGG verlangt eine Klage innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes. Diese Frist läuft am 1.5.2014 aus. Das Gesetz tritt jedoch erst am 1.5.2015 in Kraft.

Wenn das Gesetz in Kraft tritt, sind unmittelbar Verletzungen meines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entsprechend der oben genannten Beschwerdepunkte möglich und zu befürchten.

In einigen Fällen dieser potentiellen unmittelbaren erscheint die Rückgängigmachung von z.B. ins Ausland übertragenen Daten oder praktische Auswirkungen in anderen Zusammenhängen als irreversibel.

Ob ich als Betroffener von einer Verletzung meines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch eines der von mir beanstandeten Teile des BMG überhaupt erfahren würde, ist fraglich, da in einigen der beanstandeten Regelungen eine Benachrichtigungspflicht fehlt.

Es kann mir nicht als Pflicht auferlegt werden, eine derartig umfangreiche Zahl von Behörden anlasslos und regelmäßig mit Auskunftsersuchen anzuschreiben, um etwaige Verstöße gegen das benannte Grundrecht aufzuspüren.

Und selbst wenn ich in so einem Fall des Bekanntwerdens einer solchen mutmasslichen Verletzung den üblichen Gerichtsweg entlang aller Instanzen einschlagen würde, besteht sowohl bei der Übertragung von personenbezogenen Daten an Behörden wie besonders auch an Private und Unternehmen zu gewerblichen Zwecken die Gefahr, dass die restlose Rücknahme, Korrektur oder Löschung der Daten im Nachhinein nicht mehr möglich sein wird, da die Weiterverbreitung meiner Daten unkontrollierbare Bahnen ziehen kann.

Aus diesen Gründen wende ich mich direkt an Sie.

Eventuell lässt sich bezüglich der besprochenen Kritikpunkte sogar ein allgemeines Interesse bzw. eine allgemeine Bedeutung zumessen, immerhin sind alle Bundesbürger und die weiteren in Meldeämtern verzeichneten und erfassten Menschen von Teilen der Regelungen des BMG betroffen.

## **6. Antragsberechtigung**

Ich bin beschwerdefähig entsprechend Artikel 93 Absatz 1 Punkt 4a GG, denn ich bin deutscher Staatsangehöriger und damit Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und der anderen hier erwähnten GG-Grundrechte.

Bezüglich des Angriffs auf § 19 BMG: Ich bin Beziehungsteil eines Mieter-Vermieter-Verhältnisses.

Bezüglich des Angriffs auf §§ 29-31 BMG: Ich nutznieße das Angebot von Hotels und Pensionen.

## **7. Verfahrensfähigkeit**

Ich bin grundrechtsmündig, engagiert in Diskussion, Schutz und Wahrnehmung meines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, unter anderem in der offenen Bürgerinitiative freiheitsfoo<sup>14</sup>.

Bei Zweifeln an der Grundrechtsmündigkeit können auf Anfrage gerne Belege nachgereicht oder Anhörungen durchgeführt werden.

## **8. Rechtsschutzbedürfnis**

Mein durch Teile des BMG verletztes Grundrecht ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, ich sehe zudem mein Grundrecht auf Freizügigkeit und mein Recht auf freie Entfaltung (Art. 11 und 2 GG) verletzt.

Ansonsten verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt 3 und 5.

---

14 <https://freiheitsfoo.de/>

## **9. Anhang 1**

Inhalte des BMG, einigen Buchauszügen des Buches von Götz Aly und Karl-Heinz Roth "Die restlose Erfassung - Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus" (Rotbuch Verlag Berlin, 1984) gegenübergestellt.

Dokument erstellt von der Bürgerinitiative freiheitsfoo. CC-BY-NC-SA

Quelle: <http://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/BMG-und-NS-Erfassungen.pdf>

## **10. Anhang 2**

Übersicht der Art und des Umfangs der Stellen, die entsprechend § 34 Absatz 4 BMG automatisierten 24/7-Zugriff auf die Meldeamtsdaten aller in Deutschland gemeldeten Menschen erhalten.

Grafik erstellt von der Bürgerinitiative freiheitsfoo. CC-BY-NC-SA

Quelle: <https://freiheitsfoo.de/files/2014/03/BMG-bundesmelderegister-faktisch01c.png>

## **11. Anhang 3**

Stellungnahme 16/1358 von [REDACTED] vom 30.1.2014 an den Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Whistleblowing und PRISM – Anhörung A09 am 06.02.2014“

Quelle: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1358.pdf?von=1&bis=0>